

ORGANISATIONSREGLEMENT DER GALENICA AG

Bern, 20. Februar 2025

Datum Bern, 20. Februar 2025

Seite 2

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Führungsgrundsätze	3
3	Der VR Gruppe	4
4	Der VRP	5
5	Die Verwaltungsratsausschüsse	6
6	Der Generalsekretär	7
7	Der CEO und die Geschäftsleitung	7
8	Die Berichterstattung	9
9	Die interne Revision	9
10	Die Gruppengesellschaften	10
11	Das Zeichnungsrecht	10
12	Die Sitzungen des VR Gruppe	11
13	Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Mitglieder des VR Gruppe	12
14	Inkrafttreten, Abänderung	13

Datum Bern, 20. Februar 2025

Seite 3

Titel

Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf Art. 716 und Art. 716b OR sowie Art. 19 Abs. 1 und 4, Art. 20 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 2der Statuten das vorliegende Organisationsreglement:

1 Allgemeines

- 1.1 Dieses Organisationsreglement regelt die folgenden Bereiche:
 - die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats ("VR Gruppe") und die Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten an weitere Organe der GALENICA AG ("Gesellschaft");
 - die Konstituierung und Organisation des VR Gruppe und der anderen Organe der Gesellschaft und - wo angegeben - der Gruppe;
 - die Kompetenzen der Gruppengesellschaften.
- 1.2 Die Organe der Gesellschaft sind neben der Generalversammlung und der externen Revisionsstelle:
 - der VR Gruppe; dieser setzt die folgenden Ausschüsse ein: Oberleitungs-, Nominations- und Nachhaltigkeitsausschuss (GNSC); Vergütungsausschuss (RC), Revisions- und Risikoausschuss (ARC) sowie der Vorsitzende des VR Gruppe;
 - der Chief Executive Officer ("CEO"),
 - die Geschäftsleitung, bestehend aus dem CEO, dem Chief Financial Officer ("CFO"), sowie weiteren vom VR Gruppe bestimmten Mitgliedern.

2 Führungsgrundsätze

2.1 Sämtliche Organe delegieren grundsätzlich ihre Aufgaben und Kompetenzen, soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht, Statuten oder dieses Reglement eine unübertragbare oder organspezifische Funktionszuteilung vorsehen, an die hierarchisch unterstmöglichen Geschäftseinheiten bzw. Organe, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der betreffenden Aufgabe sachgerecht entscheiden können.

Inhalt des Organisationsreglements

Die einzelnen Organe der Gesellschaft

Delegationsprinzip

Datum Bern, 20. Februar 2025

Seite Z

2.2 Jede Gruppengesellschaft, jede Geschäftseinheit und jedes Organ verfügen über alle Kompetenzen, die zur sachgerechten Entscheidung innerhalb des ihnen zugeteilten Aufgabenbereichs erforderlich sind.

Kompetenzprinzip

2.3 Sämtliche Organe können, ungeachtet der Ziff. 2.1 und 2.2 hiervor, jederzeit fallweise oder im Rahmen von generellen Kompetenzvorbehalten in die Aufgaben und Kompetenzen der ihnen hierarchisch unterstellten Organe eingreifen und Geschäfte dieser Organe an sich ziehen ("Powers Reserved"), soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht oder Statuten entgegenstehen.

Kompetenzvorbehalt

2.4 Soweit die Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder vertraglich andere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und somit eine Gruppe bildet, üben die Organe der Gesellschaft gleichzeitig die Funktion der Gruppenführung aus. Die Gruppenführung erfolgt in Übereinstimmung mit den für die einzelnen Gruppengesellschaften jeweils geltenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Führung der Gruppe

3 Der VR Gruppe

3.1 Der VR Gruppe handelt grundsätzlich als Kollektivorgan. Seine Mitglieder und Ausschüsse haben, soweit die Statuten, das vorliegende Organisationsreglement oder entsprechende Beschlüsse des VR Gruppe nichts Abweichendes vorsehen, keine persönlichen Befugnisse gegenüber der Gesellschaft und können von sich aus allein keine Anordnungen treffen.

Kollektivorgan

3.2 Der Präsident des VR Gruppe (VRP) wird nach Vorgabe von Gesetz und Statuten von der Generalversammlung gewählt. Der VR Gruppe konstituiert sich im Übrigen selbst. Insbesondere ernennt er aus seiner Mitte bei Bedarf einen Vize-VRP Gruppe. Der VR Gruppe bestimmt auf Vorschlag des VRP einen Sekretär des VR Gruppe (Generalsekretär), der nicht Mitglied des VR Gruppe zu sein braucht.

Konstituierung

3.3 Die Aufgaben des VR Gruppe ergeben sich aus dem Gesetz (insbesondere aus Art. 716a OR), den Statuten der Gesellschaft sowie diesem Organisationsreglement und insbesondere der vom VR Gruppe erlassenen Kompetenzordnung ("Kompetenzordnung") und den Reglementen ("Charters") der Ausschüsse.

Aufgaben

Datum Bern, 20. Februar 2025

Seite 5

Titel

3.4 Die Mitglieder des VR Gruppe werden jährlich je einzeln bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des VR Gruppe scheiden in der Regel nach insgesamt zwölf Amtsjahren aus. Der VR Gruppe kann unter besonderen Umständen und wenn dies den Interessen der Gesellschaft dient, Ausnahmen von dieser Regelung – längstens beschränkt auf insgesamt 16 Amtsjahre – vorsehen.

Amtsdauer

4 Der VRP

4.1 Der VRP hat insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung und der Sitzungen des VR Gruppe;
- Vorbereitung und Überwachung des Vollzuges der Beschlüsse der Generalversammlung und des VR Gruppe;
- "Challenging" und Unterstützung des CEO und der Geschäftsleitung bei der Entwicklung von strategischen Geschäftsplänen und Finanzzielen der Gruppe. Der VRP ist auch aktiv miteinbezogen bei der Nachfolgeplanung des CEO und anderen Führungsschlüsselpositionen;
- Vertretung der Gruppe und den VR Gruppe gegenüber Aktionären, Kunden, Mitarbeitenden und anderen Anspruchsgruppen;
- Koordination der Arbeit der einzelnen Ausschüsse des VR Gruppe und Sicherstellung einer aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit als einheitliches Gremium;
- Erfüllung aller weiteren zugewiesenen Aufgaben des VR Gruppe.

4.2 Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des VRP vom Vize-Präsidenten des VR Gruppe, falls vorhanden, wahrgenommen. Dieser ist unter anderem für ein korrektes Verfahren zur Beurteilung der Leistung des VRP verantwortlich und führt den Verwaltungsrat, wenn der VRP in den Ausstand tritt.

Stellvertretung

Datum Bern, 20. Februar 2025

Seite 6

Titel

5 Die Verwaltungsratsausschüsse

5.1 Mit Ausnahme der Mitglieder des Vergütungsausschusses, die gemäss Gesetz und Statuten direkt von der Generalversammlung je einzeln gewählt werden, setzt der VR Gruppe die Verwaltungsratsausschüsse ("Ausschüsse") gemäss Ziff. 1.2 dieses Organisationsreglements ein. Die jeweiligen Vorsitzenden werden vom VR Gruppe bestimmt. Die Ausschüsse setzen sich in der Regel und unter Vorbehalt abweichender Statutenbestimmungen aus jeweils drei bis vier in der Mehrheit nicht exekutiven Mitgliedern des VR Gruppe zusammen. Überdies hat die Mehrheit der Mitglieder im Vergütungsausschuss sowie im Revisions- und Risikoausschuss den Unabhängigkeitsanforderungen gemäss Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance zu genügen und darf keine exekutiven Funktionen in der Gruppe wahrnehmen.

Organisation

5.2 Die Aufgaben des Vergütungsausschusses ergeben sich aus dem Gesetz, den Statuten, aus diesem Organisationsreglement und insbesondere aus der Kompetenzordnung; die Aufgaben der übrigen Ausschüsse ergeben sich aus diesem Organisationsreglement und insbesondere aus der Kompetenzordnung. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Ausschüsse werden in den Charters, die vom VR Gruppe zu genehmigen sind, näher ausgeführt.

Aufgaben

5.3 Der VRP hat das Recht, den Sitzungen derjenigen Ausschüsse beizuwohnen, denen er nicht angehört; ausgenommen sind Sitzungen, welche den VRP selbst betreffen.

Einsitzrecht des VRP

5.4 Sofern die Ausschüsse gemäss den Statuten bzw. der Kompetenzordnung Entscheidungsbefugnisse haben, reduziert sich die Pflicht des VR Gruppe auf die Überwachung der Ausschüsse. Die Ausschüsse haben in regelmässigen Abständen dem VR Gruppe Bericht zu erstatten, normalerweise an jeder Sitzung des VR Gruppe.

Aufsicht und Berichterstattung

6 Der Generalsekretär

6.1 Der Generalsekretär unterstützt den VRP in der Sicherstellung der Corporate Governance und erledigt die ihm vom VRP übertragenen Aufträge, insbesondere die Protokollführung im VR Gruppe und in den Ausschüssen.

Stellung

Titel Organisationsreglement der Galenica AG
Datum Bern, 20. Februar 2025

Seite

6.2 Die Organisation der Sitzungen des VR Gruppe und der Ausschüsse sowie die Vorbereitung der Dokumentation obliegen dem Generalsekretariat.

Aufgaben

6.3 Der Generalsekretär führt im Auftrag des VR Gruppe das Aktienregister, organisiert die jährliche Generalversammlung, arbeitet mit aktiven Aktionärsgruppen und Stimmrechtsberatern zusammen und kommuniziert mit der Schweizer Börse SIX.

7 Der CEO und die Geschäftsleitung

nung.

7.1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem CEO, dem CFO sowie weiteren vom VR Gruppe bestimmten Mitgliedern .

Zusammensetzung Geschäftsleitung

7.2 Der Geschäftsleitung obliegt in erster Linie die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie der Corporate Funktionen. Dabei haben die Mitglieder der Geschäftsleitung unter der Leitung des CEO die strategischen Vorgaben des VR Gruppe umzusetzen und dessen Beschlüsse zu vollziehen. Sie unterstehen der unmittelbaren Aufsicht des VR Gruppe sowie der Ausschüsse. Der CEO kann für weitere direkt an ihn rapportierende Führungspersonen in sein Team berufen. Die weiteren Aufgaben der Geschäftsleitung ergeben sich aus diesem Organisationsreglement und insbesondere aus der Kompetenzord-

Aufgaben der Geschäftsleitung

- 7.3 Die Geschäftsleitung erlässt Weisungen, welche die Regelungen dieses Organisationsreglements und der Kompetenzordnung umsetzen.
- 7.4 Für die Sitzungen der Geschäftsleitung gelten sinngemäss die Regeln, welche für den VR Gruppe zur Anwendung gelangen (vgl. Ziff. 12.).

Verfahren

7.5 Der CEO wird auf Vorschlag des VRP und des Governance-, Nominations- und Nachhaltigkeitsausschuss vom VR Gruppe ernannt. Die Ernennung erfolgt in offener Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des VR Gruppe.

Ernennung der CEO

Datum Bern, 20. Februar 2025

Seite {

7.6 Der CEO leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung und ist dem VRP gegenüber verantwortlich für die effiziente Arbeitsweise innerhalb der Geschäftsleitung und innerhalb der Gesellschaft. Er stellt eine starke und dynamische Unternehmenskultur innerhalb der Gruppe sicher. Die Mitglieder der Geschäftsleitung rapportieren an den CEO.

Aufgaben und Verantwortung des CEO; Delegation

- 7.7 Der CEO unterstützt den VRP bei der kontinuierlichen Optimierung der Strategie der Gruppe und unterbreitet Vorschläge zur Weiterentwicklung, einschliesslich Eintreten in oder Abschliessen von strategischen Allianzen.
- 7.8 Die Aufgaben des CEO ergeben sich aus diesem Organisationsreglement und insbesondere aus der Kompetenzordnung. Sämtliche Geschäftsführungsaufgaben sind - soweit dieses Organisationsreglement und die Kompetenzordnung nichts anderes vorsehen - dem CEO delegiert. Weiter repräsentiert er zusammen mit dem VRP die Gesellschaft nach aussen.
- 7.9 Die Mitglieder der Geschäftsleitung, ausser des CEO, werden durch den VR Gruppe ernannt, dies auf Vorschlag des CEO, des VRP und des Oberleitungs-, Nominations- und Nachhaltigkeitsausschuss.
- 7.10 Die Aufgaben des CFO ergeben sich aus der Kompetenzordnung.
- 7.11 Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sind in erster Linie für die Führung ihres Geschäftsbereichs im Rahmen der Gruppenstrategie sowie nach den Vorgaben des VR Gruppe und der Geschäftsleitung verantwortlich. Zu diesem Zweck wird eine Managementorganisation implementiert, die eine Umsetzung der Beschlüsse ermöglicht und fördert. Die weiteren Aufgaben der Mitglieder der Geschäftsleitung ergeben sich aus der Kompetenzordnung.
- 7.12 Jedes Mandat eines Mitglieds der Geschäftsleitung in einer anderen Unternehmung mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb der Gruppe ist beschränkt auf die statutarischen Grenzen und bedarf der vorgängigen Zustimmung der VR Gruppe unter Berücksichtigung der Gesellschaftsinteressen.

Ernennung von Mitgliedern der Geschäftsleitung

Aufgaben des CFO

Datum Bern, 20. Februar 2025

Seite 9

8 Die Berichterstattung

8.1 Der CFO hat dem CEO innert angemessener Frist nach Halbjahresund Jahresende eine konsolidierte Erfolgsrechnung und Bilanz zuzustellen, welche alsdann zusammen mit der Gruppenkonsolidierung dem VRP sowie dem Revisions- und Risikoausschuss zugestellt werden. Im Weiteren erfolgt eine monatliche Berichterstattung, welche vierteljährlich detaillierter kommentiert wird. Jahres- und Zwischenabschlüsse

8.2 Der VRP und der CEO legen im Weiteren diejenigen Kennziffern fest, die den Mitgliedern des VR Gruppe monatlich zuzustellen sind.

8.3 Die Geschäftsleitung orientiert den VR Gruppe an jeder Sitzung über den laufenden Geschäftsgang, Abweichungen vom Budget und wichtige Geschäftsvorfälle. Mitglieder der Geschäftsleitung können zur Teilnahme an gewissen Teilen der Sitzungen des VR Gruppe eingeladen werden.

Kennziffern

Geschäftsgang / Einladung zu Sitzungen des VR Gruppe

- 8.4 Der CEO steht dem VRP jederzeit zur Berichterstattung zur Verfügung.
- 8.5 Ausserordentliche Vorfälle sind dem VRP unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstattung an VRP

Ausserordentliches und Dringendes

9 Die interne Revision

9.1 Der VR Gruppe delegiert die Aufsicht über die interne Revision an den Revisions- und Risikoausschuss. Dieser kann entweder eine interne Abteilung einsetzen oder gewisse Themen der internen Revision an Dritte übertragen.

Organisation

9.2 Die Aufgaben und Kompetenzen der internen Revision sind in einem separaten Reglement festzuhalten und vom Revisions- und Risikoausschuss zu genehmigen. Aufgaben und Kompetenzen

9.3 Die Berichte der internen Revision sind dem CEO, dem CFO, dem Generalsekretär, dem VRP und dem Revisions- und Risikoausschuss zuzustellen. Berichterstattung

Datum Bern, 20. Februar 2025

Seite 10

Titel

10 Die Gruppengesellschaften

10.1 Die Leiter der wichtigsten Gruppengesellschaften sowie strategischer Gemeinschaftsunternehmen ("CEO JVs") werden auf Vorschlag des VRP vom Verwaltungsrat der betreffenden Gruppengesellschaft ernannt. Die Mitglieder der Verwaltungsräte der Gruppengesellschaften ("GG-VR") werden in Übereinstimmung mit den von der Geschäftsleitung festgelegten Grundsätzen von der Generalversammlung der betreffenden Gruppengesellschaft gewählt.

Leiter der Gruppengesellschaften

10.2 Die Aufgaben der VR der Gruppengesellschaften ergeben sich aus dem Gesetz (insbesondere aus Art. 716a OR, ggf. auch aus ausländischem Recht), den Statuten und den Reglementen der Gruppengesellschaften sowie der Kompetenzordnung. **Aufgaben**

- 10.3 Für die Sitzungen der GG-VR gelten sinngemäss die Regeln, welche für den VR Gruppe zur Anwendung gelangen (vgl. Ziff. 3 ff.).
- 10.4 Der CEO und die Geschäftsleitung sind dafür besorgt, dass die Regelungen gemäss der Kompetenzordnung auch auf Stufe der Gruppengesellschaften der jeweiligen Geschäftseinheit so implementiert werden, dass sichergestellt ist, dass Geschäfte, die von den Organen der Gesellschaft entschieden werden müssen, diesen Organen der Gesellschaft auch tatsächlich vorgelegt werden.

Konforme Organisation der Gruppengesellschaften

10.5 Die Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. Mitarbeiter, die im Verwaltungsrat solcher Gruppengesellschaften Einsitz nehmen, befolgen die Regelungen gemäss der Kompetenzordnung sinngemäss.

11 Das Zeichnungsrecht

11.1 Die zeichnungsberechtigten Mitglieder des VR Gruppe, die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Senior Managements sowie die Mitglieder des Managements zeichnen grundsätzlich kollektiv zu zweien für die Gesellschaft.

Kollektiv-zeichnungsrecht

11.2 Der VR Gruppe kann ausnahmsweise zeitlich und sachlich (für Projekte oder Einzelgeschäfte) Einzelzeichnungsberechtigungen erteilen.

Einzelzeichnungsberechtigung

Datum Bern, 20. Februar 2025

Seite 11

11.3 Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Regelung und Erteilung der Zeichnungsberechtigung für sämtliche Mitarbeitenden unterhalb der Geschäftsleitung, namentlich für die Mitglieder des Senior Managements und des Managements.

12 Die Sitzungen des VR Gruppe

12.1 Der VRP lädt elektronisch oder schriftlich per Brief zu den Sitzungen des VR Gruppe ein, wobei die Traktanden aufzuführen sind. Die Einladung ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, spätestens 5 Tage vor der eigentlichen Sitzung abzusenden.

Einladung

12.2 Jedes Mitglied des VR Gruppe kann vom VRP die Einberufung einer Sitzung und die Traktandierung von Geschäften verlangen.

Einberufung und Traktandierung

12.3 Der VR Gruppe tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr.

Anzahl Sitzungen

12.4 Sitzungen finden üblicherweise durch die physische Anwesenheit der Mitglieder statt. Die Sitzung des VR Gruppe kann auch in der Form von Telefon-, Videokonferenzen oder unter Verwendung anderer elektronischer Mittel durchgeführt werden, wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt. Bei der Verwendung elektronischer Mittel stellt der VR Gruppe sicher, dass (i) die Identität der Teilnehmer feststeht, (ii) die Voten unmittelbar übertragen werden, (iii) jedes Mitglied des VR Gruppe Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und (iv) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Telefon- und Videokonferenz sowie andere elektronische Mittel

12.5 Möglich sind ferner Zirkularbeschlüsse, auch in Form von E-Mails oder unter Verwendung anderer elektronischer Mittel, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf dem Zirkularweg unter Verwendung elektronischer Mittel ist keine Unterschrift erforderlich.

Zirkularbeschlüsse

12.6 Sitzungen und Beschlüsse (inkl. Telefonkonferenzen und Zirkularbeschlüsse) sind in Protokollen festzuhalten. Diese Protokolle sind vom VRP und dem Generalsekretär oder einem anderen Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Protokoll

12.7 Der VR Gruppe ist beschlussfähig, falls die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Datum Bern, 20. Februar 2025

Seite 12

- 12.8 Diese Regelung der Quoren gilt sinngemäss auch bei Video- und Telefonkonferenzen bzw. bei Konferenzen unter Verwendung anderer elektronischer Mittel oder Zirkularbeschlüssen; letztere gelten als gefasst, sobald die nötige Mehrheit des VR Gruppe einem Entscheid zugestimmt hat.
- 12.9 Jedes Mitglied des VR Gruppe, der CEO und jedes andere Mitglied der Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat, i.d.R. den VRP, unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte. Bei Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, welche die Interessen eines VR Gruppe-Mitgliedes oder die Interessen des von ihm vertretenen Aktionärs berühren, trifft der VRP im Einzelfall die geeigneten Massnahmen. In der Regel tritt das betreffende VR-Mitglied bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand und enthält sich der Stimme. In Fällen mit besonders starker Berührung, wird das betreffende VR-Mitglied von einem Traktandum ausgeschlossen und erhält das Protokoll zu diesem Traktandenpunkt nur abgedeckt. Der VRP kann auch eine doppelte Beschlussfassung anordnen. Ein Beschluss wird diesfalls einmal mit und einmal ohne das vom Interessenkonflikt betroffene Mitglied gefasst. Der Beschluss kommt diesfalls nur zustande, wenn das betreffende Geschäft in beiden Abstimmungen angenommen wird.
- 12.10 Kein Interessenkonflikt im Sinne von Ziff. 12.9, sondern nur eine Interessenberührung, liegt insbesondere dann vor, wenn bei der Beratung und/oder Beschlussfassung über einen Gegenstand die Interessen der von VR Gruppe-Mitgliedern vertretenen Aktionäre gleichermassen betroffen sind.

13 Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Mitglieder des VR Gruppe

13.1 Jedes Mitglied des VR Gruppe kann unbeschränkt Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft von allen Mitgliedern des VR Gruppe und der Geschäftsleitung verlangen.

Interessenkonflikte

Auskunft

Datum Bern, 20. Februar 2025

Seite 13

Titel

- 13.2 An den Sitzungen des VR Gruppe kann jedes Mitglied des VR Gruppe überdies gegenüber allen Mitgliedern des VR Gruppe und der Geschäftsleitung insbesondere unbeschränkt Auskunft über einzelne Geschäfte verlangen. Ausserhalb der VR Gruppe-Sitzungen kann die Auskunft über einzelne Geschäfte mit Ermächtigung des VRP verlangt werden.
- 13.3 Jedes Mitglied des VR Gruppe kann ferner mit Ermächtigung des VRP Einsicht in Bücher und Akten der Gruppe verlangen.

Einsicht

- 13.4 Das Auskunfts- und Einsichtsrecht gem. den Ziff. 13.1 bis 13.3. steht unter dem Vorbehalt der Fälle von Interessenkonflikten (Ziff. 12.9).
- 13.5 Im Falle der Abweisung eines Gesuchs um Auskunft über einzelne Geschäfte ausserhalb der VR Gruppe-Sitzungen oder Einsicht durch den VRP entscheidet der VR Gruppe auf Antrag des abgewiesenen Gesuchstellers mit Mehrheitsbeschluss.

Entscheid des VR Gruppe

14 Inkrafttreten, Abänderung

14.1 Dieses Organisationsreglement tritt per 20. Februar 2025 in Kraft.

Inkrafttreten

14.2 Dieses Organisationsreglement kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss (bei Einhaltung des Quorums gemäss Ziff. 12.7 und 12.8 dieses Organisationsreglements) abgeändert werden.

Abänderung

Beilage: Kompetenzordnung der Galenica Gruppe